

Hauptsatzung des Landkreises Goslar

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226 ff.) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Goslar. Er hat seinen Sitz in Goslar.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises besteht aus einem gold und rot gespaltenen Schild; im goldenen Feld befindet sich ein halber rotbewehrter schwarzer Adler am Spalt, im roten Feld ein linksgewendeter, goldenbewehrter und blaugezungter silberner Löwe.
- (2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen, breiten Querstreifen von oben nach unten die Farben rot und gelb. In diesen befindet sich das Landkreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Goslar“.
- (4) Im externen Schriftverkehr und in Publikationen verwendet der Landkreis ein Logo.

§ 3

Abweichende Zuständigkeiten

- (1) Folgende Befugnisse werden von der Landrätin/vom Landrat gem. § 85 NKomVG wahrgenommen bzw. gem. §§ 76 Abs. 5, 107 Abs. 4 und 6 NKomVG vom Kreistag bzw. Kreisausschuss auf die Landrätin/den Landrat übertragen (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 und 16 NKomVG):
 - a) Die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögenswert die Höhe von 12.500 Euro nicht übersteigt.
 - b) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplanes, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 250.000 €, bei freihändigen Vergaben 50.000 €, nicht überschritten wird.

- c) Der Abschluss von Dauerrechtsverhältnissen (z.B. Miet-/ Pachtverträge) bis zu einer Höhe von 50.000,00 €; bei unbefristeten Verträgen ist eine Wertgrenze von 48 Beträgen einer monatlichen Verpflichtung zugrunde zu legen.
 - d) Die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Ausnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Funktion Fachbereichsleitung bzw. in vergleichbarer Position.
 - e) Die Kündigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
 - f) Die Einstellung von Beamtenanwärterinnen und -anwärtern der Laufbahngruppen 1 und 2.
 - g) Die Einstellung von Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in der Funktion Fachbereichsleitung bzw. in vergleichbarer Position.
 - h) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 NBesG.
 - i) Die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.
 - j) Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten.
 - k) Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand.
 - l) Die Entlassung von Beamtinnen und Beamten.
 - m) Die Anerkennung eines Dienstunfalls von Beamtinnen und Beamten.
 - n) Die Entgegennahme der Schwangerschaftsmeldung nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung.
 - o) Folgende Befugnisse aufgrund beamten- bzw. besoldungsrechtlicher Vorschriften:
 - Anerkennung von Erfahrungszeiten (§ 25 Abs. 2 NBesG)
 - Verzicht auf Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen (§ 19 Abs. 2 NBesG)
 - Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen (§53 Abs. 1-6 NBesG)
 - Personalgewinnungszuschlag (§ 54 NBesG)
 - Führen der Amtsbezeichnung für entlassene Beamtinnen und Beamte mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a.D.“ (§57 Abs. 4 NBesG)
 - Entscheidung über Ehrungen anlässlich der Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (§ 5 Abs. 2 DJubVO)
- (2) Folgende Befugnisse werden vom Kreistag gem. § 58 NKomVG auf den Kreisausschuss übertragen:
- a) Die Verfügung über Vermögen des Landkreises, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigt (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG).

- b) Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, es sei denn, dass der Vermögenswert des Rechtsgeschäfts die Höhe von 25.000 Euro nicht übersteigt (§ 58 Abs. 1 Nr.16 NKomVG).
- c) Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro nicht übersteigt, handelt (§ 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG).
- d) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 14 NBesG.

§ 4

Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen ausschließlich Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages und der Verwaltung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages und der Verwaltung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten analog für alle öffentliche Sitzungen und Mitglieder der Ausschüsse gem. §§ 71 und 73 NKomVG sowie der sonstigen Ausschüsse, Beiräte etc. .

§ 5

Zuständigkeitsübertragung des Kreisausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten nach § 76 Abs. 3 NKomVG übertragen:
 - a) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplanes, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 250.000 €, bei freihändigen Vergaben von 50.000 €, überschritten wird, je nach sachlicher Zuständigkeit, auf den Ausschuss für Bauen und Umwelt und/oder den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.
 - b) Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-/Pachtverträge) über 50.000 Euro bis 250.000 Euro auf den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport, wobei bei unbefristeten Verträgen eine Wertgrenze von 48 Beträgen einer monatlichen Verpflichtung zugrunde zu legen ist.

- (2) Wenn aus vergaberechtlichen, sonstigen besonderen Gründen oder um den Baufortschritt bei Baumaßnahmen nicht zu gefährden eine rechtzeitige Entscheidung gem. Abs. 1 nicht erreicht werden kann, entscheidet der Kreisausschuss in seiner nächsten regulär stattfindenden Sitzung. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (3) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Landrätin/der Landrat und die Beigeordneten als stimmberechtigte Mitglieder sowie die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat und die Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Landrätin/des Landrats bei Verhinderung der allgemeinen Stellvertreterin/des allgemeinen Stellvertreters

Bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters der Landrätin/des Landrats erfolgt eine Vertretung durch eine vom Landrat beauftragte Fachbereichsleitung.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellenden eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann den Antragstellenden aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Goslar betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellenden, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Goslar werden im Amtsblatt des Landkreises Goslar, oder - soweit dieses nicht geführt wird - im Internet unter der Adresse www.landkreis-goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den regionalen Tageszeitungen „Beobachter“ und „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Goslar, oder – soweit dies nicht geführt wird - durch Veröffentlichungen in den regionalen Tageszeitungen „Beobachter“ und „Goslarsche Zeitung“.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden
- a) im „Beobachter“ für das Gebiet der Stadt Seesen,
 - b) in der „Goslarsche Zeitung“ für das Gebiet der übrigen Gemeinden sowie für das „Gemeindefreie Gebiet Harz - Teil Landkreis Goslar -“

bekannt gemacht.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.2012 außer Kraft.

Goslar, 13.03.2018

Gez.

Thomas Brych
Landrat